LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin•Der Oberbürgermeister•50.2•PF 11 10 42•19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

AfD-Fraktion
Herrn
Fraktionsgeschäftsführer
Dr. Hagen Brauer
- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.099, Aufzug B
Telefon: 0385 545-2131
Fax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
11.04.2017		2017-04-28	Frau Diessner

Fragen an die Verwaltung und das Jobcenter der Landeshauptstadt Schwerin zu „Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße bei Ein-Personen-Haushalten“ (DS-Nr. 01009/2017, Antrag SPD-Fraktion)

Sehr geehrter Herr Dr. Brauer,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 11.04.2017 im Zusammenhang mit dem SPD-Antrag zur „Prüfung der angemessenen Wohnungsgröße bei Ein-Personen-Haushalten“, die ich nachstehend beantworte:

1.) Wie hoch ist im Bundesdurchschnitt die als angemessen angesehen Wohnungsgröße und in wie weit weicht die Forderung des Antrages von diesem ab?

Nach Auswertung von Unterkunftsrichtlinien aus Kommunen verschiedener Bundesländer lässt sich feststellen, dass die angemessene Wohnungsgröße entweder 45 oder 50 qm für den Ein-Personen-Haushalt beträgt.

Sowohl die jetzige Festlegung als auch die durch die SPD-Fraktion angeregte Erhöhung liegen im bundesweiten Schnitt.

2.) Wie viele Leistungsempfänger des Jobcenters würden von dieser Neuregelung betroffen sein?

Diese Frage ließe sich abschließend beantworten, wenn dies statistisch ausgewertet werden könnte.

Dies wiederum setzt die Erfassung derjenigen 1-Personen-Haushalte voraus, die derzeitig aufgrund ihrer Wohnfläche unangemessen wohnen, um anschließend aufgrund der Änderung der Wohnflächenangemessenheit die Angemessenheit ermitteln zu können.

Eine solche Erfassung gibt es nicht, sodass hierzu keine abschließende Aussage getroffen werden kann.

3.) Wie viele Leistungsempfänger, welche nicht unter die Zuständigkeit des Jobcenters fallen, würden von der Neuregelung betroffen sein?

Hierzu können ebenfalls keine Angaben getroffen werden. Die Wohnungsgrößen für die Leistungsberechtigten nach dem SGB XII sind im Fachverfahren nicht erfasst; eine Auswertungsmöglichkeit besteht nicht.

4.) Gibt es eine statistische Erfassung und Aufschlüsselung der Leistungsempfänger nach Alter und/oder Geschlecht und/oder Dauer des Leistungsbezuges und/oder Dauer der Sesshaftigkeit in der Landeshauptstadt Schwerin.

Daten zu den Geschlechtsmerkmalen weiblich/männlich sowie zu Altersspannen (z.B. 25 bis unter 55 Jahren) werden erfasst und statistisch ausgewertet.

Daten zur Dauer des Leistungsbezugs bzw. Dauer der Sesshaftigkeit in der Landeshauptstadt Schwerin werden nicht erfasst.

5.) Wie viele Wohnungen würden durch die Neuregelung erschlossen werden und wie hoch ist der Eigentumsanteil der städtischen Eigenbetriebe an diesen.

Diese Frage lässt sich nicht seriös beantworten, da hierfür Kenntnis des gesamten Wohnungsbestandes in Schwerin hinsichtlich der einzelnen Wohnflächen notwendig wäre.

Eine Erhöhung der Wohnfläche auf 50 qm als angemessene Wohnungsgröße für 1-Personen-Haushalte würde allerdings auch einen Anteil von 2-Raum-Wohnungen einbeziehen. Solche 2-Raum-Wohnungen verfügen u.a. im Bestand der städtischen Wohnungsgesellschaft WGS über eine Wohnfläche von rd. 47 qm und wären damit hinsichtlich der Wohnfläche angemessen.

6.) Wie hoch ist die derzeitige durchschnittliche Wohnungsgröße von alleinstehenden Leistungsempfängern getrennt nach der Zuständigkeit durch das Jobcenter und Kommune.

Die Frage lässt sich nicht unmittelbar beantworten, da sie die Erfassung der Wohnungsgrößen in den jeweiligen Fachverfahren voraussetzen würde.

Die Bundesagentur wertet mit einer dreimonatigen Zeitverzögerung für die notwendige Datenrevidierung die Wohnsituation der Leistungsberechtigten nach dem SGB II für die Jobcenter aus.

Die mir vorliegenden aktuellen Daten für Dezember 2016 zeigen folgendes Bild:

Von den rd. 3.800 für die Betrachtung relevanten 1-Personen-Bedarfsgemeinschaften wohnen hiernach

75 Personen in Wohnungen bis 20 qm
1.365 Personen in Wohnungen zwischen 20 und unter 40 qm
2.214 Personen in Wohnungen zwischen 40 und unter 60 qm und
147 Personen in Wohnungen zwischen 60 und unter 80 qm.

Die durchschnittliche Wohnfläche für diesen Personenkreis wird mit 41,43 qm angegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier